

Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex

I. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat

Das Zielbild und die darauf basierende Zielvereinbarung der BGZ für 2017 waren die Handlungsleitlinie für die Geschäftsführung und Kontrollmaßstab für die Organmitglieder der BGZ; sie standen nicht zu deren Disposition.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Alle für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse wurden offengelegt. Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben daher sichergestellt, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Dritten - Beschäftigte der BGZ, Mitarbeiter von Aufsichtsratsmitgliedern, Berater etc. - die Verschwiegenheitspflichten in gleicher Weise einhalten, die Grundlage für eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Organe untereinander ist.

Der Aufsichtsrat hat seine Sitzungen grundsätzlich unter Beteiligung der Geschäftsführerin abgehalten. In der Regel wurden lediglich Tagesordnungspunkte über Personalangelegenheiten ohne Teilnahme der Geschäftsleitung behandelt.

Die Geschäftsführung hat die strategische Ausrichtung der BGZ entwickelt, diese mit dem Aufsichtsrat abgestimmt und in regelmäßigen Abständen über den Stand der Umsetzung berichtet.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung sind im Gesellschaftsvertrag detaillierte Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats festgelegt. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der BGZ führen können. Die BGZ ist keine Immobiliengesellschaft, so dass keine ergänzenden Anforderungen ergeben. Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung erlassen. Seine zusätzlich zum Gesellschaftsvertrag geforderten Zustimmungsvorbehalte hat der Aufsichtsrat in dieser Geschäftsanweisung grundsätzlich geregelt.

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance unterrichtet; insbesondere über die Soll/Ist-Situation und über die Gründe eventueller Abweichungen. Die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung hat auch diese Informations- und Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat geregelt: grundsätzlich in schriftlicher Form unter Beifügung der entsprechenden Dokumente wie Jahresabschlüsse und Prüfberichte sowie rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vor einer Sitzung oder Entscheidung.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat haben die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung beachtet. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der BGZ gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Geschäftsführung oder Aufsichtsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule).

II. Geschäftsleitung

Die Geschäftsführung ist dem Unternehmensinteresse und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet.

Die Geschäftsführung hat für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling in der BGZ gesorgt.

Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien gesorgt (Compliance). Auf deren Einhaltung in ihren Konzernunternehmen kann die Geschäftsführung nicht hinwirken, weil die BGZ keine Beteiligungen hält.

Die Geschäftsführung beachtet die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Berlin (insbesondere in Bezug auf die Erstellung eines Frauenförderplans, für Stellenbesetzungsverfahren sowie für die Wahl von Frauenvertreterinnen).

Die Geschäftsführung beachtet die Vorschriften des Partizipations- und Integrationsgesetzes Berlin (insbesondere im Hinblick auf gleichberechtigte Teilhabe und interkulturelle Öffnung und Kompetenz gem. § 4 PartIntG).

Die Geschäftsführung beachtet die Vorschriften des Landesgleichberechtigungsgesetzes (z.B. durch Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen).

Für die BGZ findet kein Branchentarifvertrag Anwendung. Die Geschäftsführung sorgt dafür, dass für die Beschäftigten der BGZ sowie von ihr beauftragte Dienstleister mindestens der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn bezahlt wird. Das Besserstellungsverbot wird eingehalten.

Bei der BGZ ist nur eine Geschäftsführerin bestellt, so dass eine Geschäftsweisung für die Geschäftsleitung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regelt, nicht erforderlich ist.

Das Aufsichtsratsplenum setzt die jeweilige Gesamtvergütung der Geschäftsführerin fest. Es besteht kein Ausschuss des Aufsichtsrates. Das Aufsichtsratsplenum beschließt das Vergütungssystem für die Geschäftsführung und überprüft es regelmäßig.

Die Gesamtvergütung der Geschäftsführerin wird vom Aufsichtsratsplenium auf der Grundlage einer Aufgaben- und individuellen Leistungsbeurteilung in angemessener Höhe festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden sowohl die Aufgaben der Geschäftsführerin, ihre persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten der BGZ als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der BGZ gilt. Angesichts der geringen Größe der Gesellschaft und da keine obere Führungsebene existiert, wurde das Verhältnis der Vergütung der Geschäftsführung zur Vergütung der Belegschaft durch den Aufsichtsrat nicht berücksichtigt. Die Geschäftsführerin hat keine Vergütung für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub erhalten. Aufgrund der Bezugnahme auf den TVL im Geschäftsführungsvertrag hat die Geschäftsführerin in 2017 ein Weihnachtsgeld erhalten.

Die Vergütung umfasst fixe und variable Bestandteile. Die Vergütung weist insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen auf. Die variable Vergütung enthält einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter. Die Aufteilung der Vergütung in fixe und variable Bestandteile erfolgte auf der Basis einer Zielvereinbarung, die spätestens mit der Planung für das folgende Geschäftsjahr zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung abgeschlossen wurde. Nachträgliche Änderungen von Zielvereinbarung und Vergütungsbestandteilen sind nicht erfolgt.

Der Anstellungsvertrag der Geschäftsführerin enthält keine Regelungen für Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung der geschäftsführenden Tätigkeit einschließlich Nebenleistungen (Abfindungs-Cap).

Eine D&O-Versicherung wurde für die Geschäftsführerin nicht abgeschlossen.

III. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung bei der Leitung der BGZ beraten und überwacht. Er wurde in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die BGZ einbezogen. Sitzungsfrequenz und Zeitbudget oblagen der Planung des Aufsichtsrats und haben der Bedeutung der Beratungserfordernisse Rechnung getragen.

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat keine weiteren Arten von Geschäften und Einzelentscheidungen an seine Zustimmung gebunden. Der Aufsichtsrat hat sich 2017 eine Geschäftsordnung gegeben.

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsführung. Gemeinsame langfristige Nachfolgeplanungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats liegen nicht vor. Eine Erstbestellung oder eine vorzeitige Wiederbestellung der Geschäftsführung ist im Wirtschaftsjahr 2017 nicht erfolgt. Für die Geschäftsführung wurde eine Altershöchstgrenze für das Ausscheiden aus dem Unternehmen festgelegt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat mit der alleinigen Geschäftsführerin regelmäßig Kontakt gehalten und Fragen der Strategie für das Unternehmen, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen beraten. Er wurde über wichtige Ereignisse unverzüglich unterrichtet, sofern diese für die Beurteilung der Lage, der Entwicklung und der Leitung der BGZ von Bedeutung waren. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Mitglieder des Aufsichtsrates unterrichtet. Eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung wurde im Geschäftsjahr 2017 nicht einberufen.

Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten der BGZ, ihrer Größe und der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wurden keine Fachausschüsse gebildet.

Der Aufsichtsrat hat aufgrund der spezifischen Gegebenheiten der BGZ und ihrer Größe keinen Prüfungsausschuss eingerichtet. Die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des inneren Revisionssystems, der Abschlussprüfung hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfauftrags an den Abschlussprüfer, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wurde darauf geachtet, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die für ihre Aufgabe erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Dabei wurde auch auf potenzielle Interessenkonflikte sowie auf Vielfalt (Diversity) geachtet. Die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wurde bisher nicht festgelegt. Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied verfügt über vertiefte Kenntnisse im Bereich Finanz- und Rechnungswesen. Dem Aufsichtsrat gehören keine ehemaligen Mitglieder der Geschäftsführung an.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern der BGZ aus.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat darauf geachtet, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Kein Aufsichtsratsmitglied übt mehr als insgesamt 10 Aufsichtsratsmandate (dies umfasst auch Mandate in Anstalten des öffentlichen Rechts) aus, wobei eine Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender doppelt zählt.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist zugleich Geschäftsführer eines Unternehmens, übt jedoch nicht mehr als 5 Aufsichtsratsmandate aus.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrgenommen. In Bezug auf Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wurde keine Unterstützung von der BGZ abgefragt.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit.

Eine D&O-Versicherung für Mitglieder von Aufsichtsorganen wurde nicht abgeschlossen.

Der Aufsichtsrat hat die zwischen ihm und der Geschäftsführung beabsichtigte jährliche Zielvereinbarung den Gesellschaftern zur Beurteilung einschließlich der vorgesehenen Gehaltsstruktur von Fixum und variablen Bestandteilen vorgelegt.

Im Bericht des Aufsichtsrats an die Gesellschafter musste aufgrund der vollständigen Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder nicht vermerkt werden, dass Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2017 weniger als an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats/der Ausschüsse teilgenommen haben.

Der Aufsichtsrat hat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüft. Er hat vereinbart, in jeder Aufsichtsratesperiode einmal eine Effizienzprüfung vorzunehmen. Für die laufende Periode wurde diese 2018 durchgeführt.

IV. Interessenkonflikte

Die Geschäftsführerin unterliegt während ihrer Tätigkeit für die BGZ einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Weder sie noch Beschäftigte des Unternehmens dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Geschäftsführerin sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied hat bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgt, Vorteile aus den Geschäften der BGZ gezogen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich genutzt.

Die Geschäftsführerin hatte im Geschäftsjahr 2017 keine Interessenkonflikte, so dass eine unverzügliche Offenlegung gegenüber dem Aufsichtsrat entfiel.

Im Geschäftsjahr 2017 gab es keine Interessenkonflikte von Mitgliedern des Aufsichtsrates, insbesondere nicht solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstanden sind. Eine Offenlegung gegenüber dem Aufsichtsrat entfiel dadurch.

Im Geschäftsjahr 2017 gab es keine Geschäfte zwischen der BGZ und der Geschäftsführerin, ihr nahestehenden Personen oder ihr persönlich nahestehenden Unternehmen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte eines Aufsichtsratsmitglieds mit der BGZ lagen im Geschäftsjahr 2017 nicht vor.

Der Aufsichtsrat hat bisher keine Verfahrensregeln für den Einzelfall festgelegt.

Die Geschäftsführerin hat im Geschäftsjahr 2017 keine Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens übernommen.

Die BGZ hat im Geschäftsjahr 2017 weder der Geschäftsführerin noch einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats Kredite gewährt.

V. Transparenz

Im Geschäftsjahr 2017 sind keine neue Tatsachen im Tätigkeitsbereich der BGZ aufgetreten, die wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf geeignet sind, die Jahresplanung der BGZ erheblich zu beeinflussen bzw. sich entsprechend auf die Mittel- und Langfristplanung auswirken, so dass eine unverzügliche Mitteilung an den Aufsichtsrat und den Gesellschafter nicht erforderlich war.

Für die Geschäftsführerin wurden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2017 gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter), im Anhang zum Jahresabschluss 2017 angegeben und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Abfindungen, Zulagen und Kredite wurden im Geschäftsjahr 2017 nicht gewährt. Die auf Veranlassung des Landes Berlin gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane haben darauf hingewirkt, dass die Geschäftsführerin der Offenlegung ihrer Bezüge in der beschriebenen Art zugestimmt hat. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben im Geschäftsjahr 2017 keine Bezüge erhalten, so dass die Einholung von schriftlichen Einverständniserklärungen von sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates nicht erforderlich war.

Der Anhang des Jahresabschlusses wurde in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches für börsennotierte Gesellschaften aufgestellt und geprüft. Die Gesellschaft hält die nicht mehr aktuellen Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich.

Von der BGZ veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sind, soweit sie keine Geschäftsgeheimnisse bergen oder die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen auch über die Internetseite der BGZ zugänglich.

VI. Rechnungslegung

Die Gesellschafter wurden während des Geschäftsjahres durch Zwischenberichte (Quartalsberichte) unterrichtet. Der Jahresabschluss und die Zwischenberichte sind unter Beachtung der rechtlich anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt worden. Die BGZ ist kein Immobilienunternehmen, so dass die Bewertungsmethoden, sowie bei deren Änderungen die Gründe, nicht im Anhang des Jahresabschlusses erläutert wurden bzw. im Geschäftsbericht oder Anhang auch die Marktwerte - einschl. der angewandten Bewertungsmethode - angegeben werden konnten. Die Zwischenberichte wurden vom Aufsichtsrat mit der Geschäftsführung erörtert.

Der Jahresabschluss wurde von der Geschäftsführerin aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Die Zwischenberichte liegen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, dem Gesellschafter vor. Der Jahresabschluss liegt binnen 180 Tagen nach Geschäftsjahresende dem Gesellschafter vor.

Die BGZ hat keine Beteiligungen, so dass der Jahresabschluss und der Zwischenbericht keine Liste von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft enthält und Angaben zu den Beteiligungen entfallen.

VII. Abschlussprüfung

Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags für den Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers eingeholt, ob und gegebenenfalls, welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer, seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung erstreckte sich auch darauf, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die BGZ, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das laufende/folgende Geschäftsjahr bereits vertraglich vereinbart oder in Aussicht gestellt sind.

Der Abschlussprüfer wurde aufgefordert, unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterrichten, wenn Befangenheitsgründe entstehen bzw. bereits entstanden sind und nicht unverzüglich beseitigt werden können.

Der Aufsichtsrat hat dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag erteilt und mit ihm die Honorarvereinbarung getroffen.

Mit dem Abschlussprüfer wurde vereinbart, dass der Aufsichtsrat über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet wird, die sich während der Abschlussprüfung ergeben.

Der Abschlussprüfer hat sich verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben.

Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss 2017 teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet.

7. Mai 2018

BGZ Berliner Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit mbH



Jürgen Wittke
Vorsitzender des Aufsichtsrates



Dr. Hilde Hansen
Geschäftsführerin